

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. Anwendbarkeit

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen der CORVAGLIA MOULD AG und/oder der CORVAGLIA CLOSURES ESCHLIKON AG, beide mit Sitz in Eschlikon (nachfolgend je „corvaglia“). Allgemeine Liefer- oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind nur gültig, wenn diese ausdrücklich schriftlich von corvaglia akzeptiert worden sind.

### 2. Angebot und Bestellung

Angebote des Lieferanten sind kostenlos und während drei Monaten ab deren Erhalt durch corvaglia verbindlich. Bevor der Lieferant ein Angebot abgibt, berät er corvaglia insbesondere bei der Auswahl des Kaufgegenstandes und beim Ausarbeiten der Spezifikationen.

Bestellungen von corvaglia sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich oder per E-Mail abgegeben wurden. Weicht die Bestellung vom Angebot ab, so gilt die Bestellung vom Lieferant als angenommen, wenn er sie nicht innert 10 Tagen nach deren Erhalt schriftlich oder per E-Mail ablehnt.

### 3. Spezifikation

Detaillierte Spezifikationen des zu liefernden Kaufgegenstandes resp. der zu erbringenden Dienstleistungen oder Werke finden sich in der Bestellung von corvaglia.

Bestehen Normen und Standards für den Kaufgegenstand, die Dienstleistung oder das Werk, so sind diese zu erfüllen und der Lieferant hat alle erforderlichen Bescheinigungen und Bestätigungen (bspw. Test- und Konformitätsbescheinigungen) spätestens mit der Lieferung vorzulegen. Dazu zählen insbesondere Ursprungszeugnisse und Zolltarifnummern.

Der Lieferant verpflichtet sich, während der Erfüllung seiner Lieferpflicht alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zu befolgen insbesondere im Hinblick auf die Herstellung, Veredelung, Bearbeitung, Verpackung, Einfuhr, Ausfuhr sowie Lieferung der bestellten Waren. Bei Bedarf hat der Lieferant alle erforderlichen Bescheinigungen und Bestätigungen, dass die anwendbaren Gesetze und Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Form eingehalten wurden, zu erbringen (nicht abschliessende Aufzählung von Beispielen: Arbeitssicherheits- und Umweltvorschriften, Vorschriften des Chemikaliengesetzes oder der Chemikalienverordnung, Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse).

### 4. Persönliche Leistung

Der Lieferant erbringt seine Leistung persönlich. Dritte dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch corvaglia beigezogen werden. Vorbehalten ist die übliche Zusammenarbeit des Lieferanten mit Subakkordanten, welche dem Lieferanten ihrerseits Waren und/oder Dienstleistungen liefern bzw. erbringen. Der Lieferant ist für die Handlungen und Unterlassungen von beigezogenen Dritten verantwortlich, als ob es seine eigenen wären.

### 5. Lieferung und Liefertermin

Sofern in der Bestellung nicht etwas anderes vorgesehen ist, erfolgt die Lieferung der Waren DDP Incoterms 2020 an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse.

Begleitdokumente wie Lieferscheine, Packzettel oder Chargennummern müssen der Lieferung beigelegt sein und inhaltlich mit den Versandpapieren übereinstimmen. Der Lieferschein muss die Bestellnummer, die Teilenummer von corvaglia sowie die Inhaltsangaben enthalten. Der Liefergegenstand muss ordnungsgemäss verpackt und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften gekennzeichnet sein.

Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich. Wird der Liefertermin nicht eingehalten, gerät der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Nebst einem Verzugszins von 5% p.a. behält sich corvaglia unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte vor, 1% des Preises für jede Woche, an dem der Verzug andauert, bis zu einem Höchstbetrag von 10% vom Preis der Waren abzuziehen oder, falls corvaglia den Preis

bereits gezahlt hat, diesen Betrag vom Lieferanten als zusätzliche Vertragsstrafe für Verzug zu fordern. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

## **6. Preis und Bezahlung**

Der Preis versteht sich exklusive Mehrwertsteuer.

Die Bezahlung erfolgt innert 60 Tage nach Erhalt der Lieferung und der Rechnung. Bedarf das gelieferte Werk einer Abnahme, so erfolgt die Bezahlung innert 60 Tage nach Abnahme und nach Erhalt der Rechnung.

## **7. Gewährleistung**

Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Kaufgegenstände resp. das Werk bei sachgemässer Verwendung für eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten: (i) frei von Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind; (ii) neu und nicht überholt oder wieder instandgesetzt sind; (iii) den vereinbarten Spezifikationen entsprechen; und (iv) hinsichtlich Form, Zustand und Funktion für den beabsichtigten Zweck geeignet sind.

Der Lieferant gewährleistet weiter, dass er die zu erbringenden Dienstleistungen sorgfältig durch ausreichend ausgebildete Mitarbeitende erbracht hat.

corvaglia ist nicht verpflichtet, den gelieferten Kaufgegenstand oder das Werk (ausser eine Abnahme wurde vereinbart) zu überprüfen. Mängel können während der ganzen Gewährleistungsfrist jederzeit, vor und/oder nach der Verarbeitung und/oder Weiterverkauf gerügt werden. Sie sind nach Bekanntwerden innert angemessener Frist zu rügen.

Liegt ein Fall der Gewährleistung vor, so kann corvaglia frei entweder die Wandlung, Minderung oder Nachbesserung durch den Lieferanten oder durch einen Dritten verlangen. Die Wandlung und Nachbesserung hat innerhalb von 14 Tagen nach entsprechender Mitteilung durch corvaglia zu erfolgen. Wird eine Nachbesserung geleistet oder erfolgt eine Ersatzlieferung, beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen. Zusätzlich ist der entstandene Schaden zu ersetzen.

## **8. Schadloshaltung**

Der Lieferant hält corvaglia gegenüber Ansprüchen Dritter in Folge einer geltend gemachten Produkthaftung (einschliesslich Produktrückrufe) oder Verletzung eines Immaterialgüterrechts schadlos, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, der Dienstleistung oder dem Werk stehen.

## **9. Immaterialgüterrechte von corvaglia**

Sämtliche Immaterialgüterrechte von corvaglia, insbesondere alle Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen und Daten, die corvaglia dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder speziell für den Kaufgegenstand, die Dienstleistung oder das Werk verwendet werden, bleiben im Eigentum von corvaglia und sind ausschliesslich gemäss Anweisung von corvaglia zu nutzen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Immaterialgüterrechte von corvaglia sorgfältig zu behandeln und Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Alle Unterlagen sind corvaglia spätestens anlässlich der Lieferung zurückzugeben und sämtliche elektronische Kopien sind zu löschen.

## **10. Vertraulichkeit**

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Immaterialgüterrechte, Geschäftsgeheimnisse und sonstige Information von corvaglia, deren vertrauliche Natur sich vernünftigerweise aus den Umständen ergibt, vertraulich zu behandeln und nur denjenigen Mitarbeitenden zur Verfügung zu stellen, die diese für die Ausführung der Bestellung benötigen. Der Lieferant verpflichtet sich dafür besorgt zu sein, dass alle Mitarbeitenden, die möglicherweise Kenntnis von vertraulichen Informationen von corvaglia erhalten, sich an diese Vertraulichkeitsverpflichtungen halten.

## **11. Sonstige Bestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen und einer Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diesen Schriftlichkeitsvorbehalt. Mitteilungen haben schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

Im Falle von Widersprüchen oder Inkonsistenzen zwischen diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen und den Bestellungen gehen die Bestimmungen der Bestellungen jeweils vor.

Sollten einzelnen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die nach ihrem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder ihr nahekommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die dem entspricht, was die Parteien nach Sinn und Zweck dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen vernünftigerweise vereinbart hätte, wenn sie diese Lücke bedacht hätten.

## **12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Der Vertrag unterliegt Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Das 1980 in Wien unterzeichnete Übereinkommen der Vereinten Nationen über „Verträge über den internationalen Warenkauf“ findet keine Anwendung. Ausschliesslich zuständig für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seiner Gültigkeit ergeben, sind die ordentlichen Gerichte in Zürich (Zürich 1), Schweiz.